

PricewaterhouseCoopers

Beurteilung der elektronischen
Archivierung aus Sicht einer
Revisionsgesellschaft

13. Juni 2007

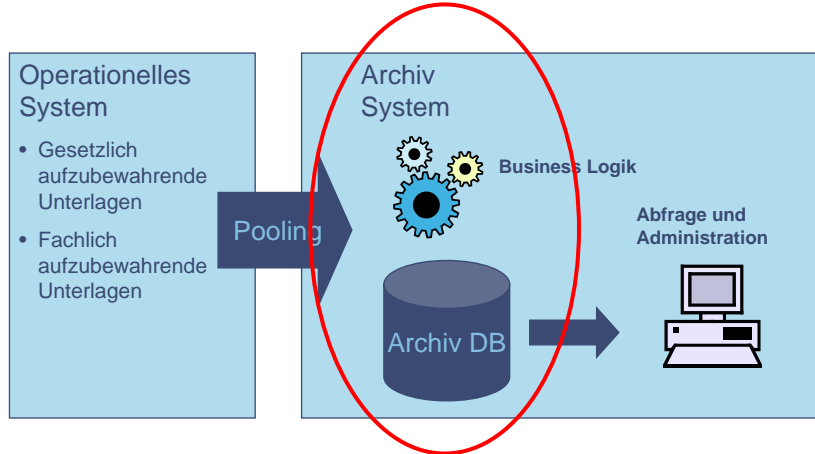
*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

Agenda

- Archivierungsumfeld
- Gesetzliche Grundlagen der Buchführung und der Mehrwertsteuer
- Was ist aus Revisionsicht zu beachten

Archivierungsumfeld



Agenda

- Archivierungsumfeld
- Gesetzliche Grundlagen der Buchführung und der Mehrwertsteuer
- Was ist aus Revisionssicht zu beachten

Gesetzliche Grundlagen der Buchführung

- 32. Titel des OR / Bestimmung über die kaufmännische Buchführung
- Aufbewahrungspflicht nach Art. 962 OR
 - Dauer der Aufbewahrung
- Pflicht zur Buchführung Art. 957 OR
 - Nachweis der ordnungsmässigen Aufzeichnung und Aufbewahrung
 - Abs. 5 Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben
- GeBüV (Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002)
 - Art. 9 Zur Aufbewahrung von Unterlagen sind zulässig:
 - a. Unveränderbare Informationsträger
 - b. Veränderbare Informationsträger

Gesetzliche Grundlagen der Mehrwertsteuer

- Verordnung des EFD über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V) 641.201.1
 - Gestützt auf Art. 45 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
 - Kommentar der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV vom 1. Juli 2002

Agenda

- Archivierungsumfeld
- Gesetzliche Grundlagen der Buchführung und der Mehrwertsteuer
- Was ist aus Revisionsicht zu beachten
 - Generelle Prüfziele
 - Veränderbare oder unveränderbare Datenträger
 - Themen im Bereich Archivierung
 - Prüfbarkeit durch einen Dritten
 - Outsourcing (Archivierung) von Daten

Was ist aus Revisionsicht zu beachten (1)

Generelle Prüfziele:

Vollständigkeit, Richtigkeit, Gültigkeit und Zugriffschutz

- Nachweis des Ursprungs
- Nachweis der Integrität
- Nichtabstreitbarkeit von Versand und Empfang
- Zugriff und Zugang
- Zusätzliche Sicherungskopien (Backup)
- Lesbar machen der Informationen
- Prüfpfad
- Verfolgen der abgewickelten Geschäftsvorfälle
- Aufbewahrungsdauer

Was ist aus Revisionsicht zu beachten (2)

Veränderbare oder unveränderbare Datenträger

- Unveränderbare Datenträger
 - Was für Medien werden verwendet? WORM / CD's / Bildträger
- Veränderbare Datenträger
 - Integrität der gespeicherten Informationen
 - z.B. digitale Signaturverfahren
 - Zeitpunkt der Speicherung im Archiv
 - muss unverfälschbar nachweisbar sein
 - z.B. Zeitstempel

Was ist aus Revisionsicht zu beachten (3a)

Speziell relevante Themen im Bereich **Archivierung** (Speicherung)

- Daten in der ursprünglichen Form der Übermittlung
- Daten in ihrem ganzen Umfang
- Archivierung auf maschinell auswertbaren Datenträgern
- Verifizierung der Echtheit der Daten mittels Signaturprüfung
- Was für Daten müssen archiviert werden:
 - Elektronische Rechnungen (inkl. Signatur und evtl. Zertifikat)
 - Verfahrensdokumentation, Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, Sicherheitskonzept
 - Notwendige Informationen zur Beweiskraft (nach Art. 3 EIDI-V)
 - Geschäftsbücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz
 - etc.

Was ist aus Revisionsicht zu beachten (3b)

Notwendige Informationen zur **Beweiskraft** (nach Art. 3 EIDI-V)

- Digitale Signatur
- Zertifikat gültig zur Zeit der Signaturerstellung
- Verifikation der digitalen Signatur (Integrität, Authentizität und Signaturberechtigung)
- Aufbewahrung des öffentlichen Schlüssels mit den Daten
- Keine Verwendung von Pseudonymen
- Unzweifelhaft sichere Schlüssel
- Evtl. das File zur Lesbarkeit ohne technische Hilfsmittel

Was ist aus Revisionsicht zu beachten (4)

Prüfbarkeit durch einen buchführungkundigen Dritten

- Prüfbarkeit (nach Art. 5 EIDI-V)
 - Innerhalb nützlicher Frist prüfen können
 - Einzelne Geschäftsfälle und Abrechnungsverfahren
 - Verfahrensdokumentation
 - Sachliche Lösung
 - Programmtechnische Lösung
 - Programm-Identität
 - Integrität von Daten
 - Arbeitsanweisungen
 - Sicherheitsvorkehrungen für die Prüfung durch die ESTV

Was ist aus Revisionsicht zu beachten (5)

Outsourcing der elektronischen Aufbewahrung (Archivierung) von Daten

- Gewährleistung des Zugriffs von einem Ort im Inland
- Outsourcer (Dienstleistungsempfänger) bleibt verantwortlich
- Maschinelle Auswertungen jederzeit gewährleistet
- Gesetzgebungen
 - (kant.) Steuergesetze, Datenschutz (DSG), Geldwäscherei (GwG), etc.
 - Banken und Effektenhändler (EBK RS 99/2 Outsourcing)

Outsourcing ins Ausland

- Zugriff von einem Ort im Inland
- Jederzeit Gewährleistung von Zugriff, Lesbarmachung und Auswertung von für die Steuererhebung relevanten Daten
- Spezielle Gesetzgebungen (insbes. Banken)

Ihr PwC Expertenteam

• System- and Process Assurance

– Andreas Eschbach (Director)

eMail: andreas.eschbach@ch.pwc.com
Tel direkt: (+41) 58 792 27 84

– Christopher Oehri (Manager)

eMail: christopher.oehri@ch.pwc.com
Tel direkt: (+41) 58/792 27 57

• Steuer und Rechtsfragen

– Erik Steiger (Partner)

eMail: erik.steiger@ch.pwc.com
Tel direkt: (+41) 58 792 59 40

• Financial Regulatory Services

– Christiana Suhr-Brunner (Partner)

eMail: christiana.suhr-brunner@ch.pwc.com
Tel direkt: (+41) 58/792 25 66

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

Thank you.

© 2007 PricewaterhouseCoopers Ltd., all rights reserved.

PRICEWATERHOUSECOOPERS 